

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

AWO-Kindertagesstätte "Traute Gothe"
Von-Suttner-Str. 32
22880 Wedel

Die Landrätin
Fachdienst Jugend und Bildung
Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen

Ihr Ansprechpartner:
Herr Schmidt
Tel.: 04121 / 4502-3452
Fax: 04121 / 4502-93452
d.schmidt@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1.438

Elmshorn, den 20.04.2022

Antragsformular auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung mit sämtlichen Anlagen für das Kindergartenjahr 2022/2023

Mein Zeichen: 4119-2-1-0-1-1195/ST

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie

1. den Antragsbogen für die einkommensabhängige Ermäßigung
2. den Antrag für die Geschwisterermäßigung
3. die Anlage zur Bestätigung der Betreuungszeiten
4. die Anlage für Selbständige
5. die Hinweise zum Antrag, sowie
6. die aktuelle Liste der Ansprechpartner/innen in den Kommunen

Die bisherigen Vordrucke sind nicht mehr zu verwenden.

Bitte informieren Sie die Eltern über die Möglichkeit der Ermäßigung nach Einkommen sowie über die Geschwisterermäßigung und legen Sie die Antragsunterlagen für alle sichtbar aus bzw. stellen diese allen Eltern bei den Erstgesprächen zur Verfügung.

Die Berechnung der Anträge für die einkommensabhängige Ermäßigung sowie für die Geschwisterermäßigung erfolgt **durch die jeweiligen Wohnortgemeinden** der Antragsteller/innen. Sie erhalten von dort nach Prüfung eine Mitteilung über das Ergebnis der Berechnung. Weiterhin erhalten Sie eine Aufstellung, der Sie entnehmen können, welchen Kostenbeitrag der oder die Antragsteller/in maximal zu leisten hat, wie hoch die Ausfallbeträge sind und mit wem Sie diese abrechnen können. Bietet eine Wohnortgemeinde zusätzlich eine Sozialstaffel an, ist diese in der Abrechnungsaufstellung enthalten.

Mit diesen Angaben können Sie den endgültigen Beitrag entsprechend dem in Anspruch genommenen Betreuungsangebot gemäß der jeweils gültigen Satzung des Kreises Pinneberg festsetzen.

Bitte wenden

Bitte beachten Sie:

- Für die Berechnung sind die Wohnortgemeinden der Antragsteller/innen zuständig. Hierzu erhalten Sie eine aktuelle Übersicht mit Ansprechpartner/innen, Anschriften etc.
- Kosten für die Teilnahme an der Verpflegung sind von den Eltern in voller Höhe selbst zu zahlen.
- Die Geschwisterermäßigung wird auf Antrag von der Wohnortgemeinde, gemäß Satzung des Kreises Pinneberg (§12), festgesetzt. Die Ermäßigung steht Eltern zu, deren Kinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen - Kita, Krippe, Hort, Kindertagespflege – betreut werden, eine Berücksichtigung von Hortkindern ist bis zum 31.07.2023 befristet.
Der Träger rechnet den Ausfall wie gewohnt über die Sozialstaffelabrechnung (Quartalsmeldungen und Verwendungsnachweis) mit dem Kreis Pinneberg ab. Wird gleichzeitig ein Ermäßigungsantrag gestellt, wird die Geschwisterermäßigung in dieser Berechnung berücksichtigt und es findet keine gesonderte Berechnung der Geschwisterermäßigung statt.
- Pflegekinder zahlen, unabhängig vom Betreuungsumfang, gemäß Satzung des Kreises, einen mtl. Beitrag von 15,50 € (ggf. zzgl. Verpflegungsgeld). Die Pflegeeltern erhalten vom Jugendamt des Kreises Pinneberg eine Bescheinigung, welche als Nachweis in der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist. Erst dann können Sie den Ausfall mit dem Kreis Pinneberg über die übliche Quartalsmeldung abrechnen. Liegt keine Bescheinigung oder ein Nachweis von einem anderen Kreis oder Bundesland vor, erfolgt keine Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg. Ich empfehle Ihnen in diesem Fall den Höchstbeitrag festzusetzen. Die Pflegeeltern müssen eine Ermäßigung oder Bezuschussung eigenverantwortlich klären. Eine Verpflichtung Ihrerseits hierzu besteht nicht.

Bitte geben Sie Ihrem Träger dieses Schreiben zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmidt

**Information über die Höhe und die Ermäßigung der Elternbeiträge
in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg
ab 01.01.2022**

Die Satzung des Kreises Pinneberg zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden die, gemäß des Kindertagesförderungsgesetzes (KITaG), gültigen Beiträge als Höchstbeiträge für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg festgelegt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule). Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen.

Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen (Kita, Krippe, Hort) und oder Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich auf Antrag unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um 100 %

Eine Berücksichtigung von Hortkindern im Rahmen dieser Geschwisterermäßigung ist bis zum 31.07.2023 befristet.

Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen/Tagespflegestellen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden.

Ermäßigung nach Einkommen

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger/innen von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 50 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Ab 01.01.2022 gelten gemäß § 31 KiTaG folgende monatliche Elternbeiträge:

Betreuungsstunden pro Woche	Krippe (0-3 Jahre)	Elementar (3-6 Jahre)
	5,80 €	5,66 €
	Höchstbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Höchstbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde
50	290,00 €	283,00 €
47,5	275,50 €	268,85 €
45	261,00 €	254,70 €
42,5	246,50 €	240,55 €
40	232,00 €	226,40 €
37,5	217,50 €	212,25 €
35	203,00 €	198,10 €
32,5	188,50 €	183,95 €
30	174,00 €	169,80 €
27,5	159,50 €	155,65 €
25	145,00 €	141,50 €
22,5	130,50 €	127,35 €
20	116,00 €	113,20 €
	Berechnung: (5,80 * Betreuungszeit pro Woche)	Berechnung: (5,66 * Betreuungszeit pro Woche)

Hinweise:

- Es ist zu beachten, dass die festgelegten Elternbeiträge in keinem Fall überstiegen werden dürfen. Dies betrifft beispielsweise den Fall, wenn die Betreuung an einem Freitag eine Stunde früher endet. Diese Stunde ist in der Berechnung des Elternbeitrages unbedingt zu berücksichtigen.
Beispiel: Kind (Ü3) wird von Mo.-Do. acht Stunden und am Fr. sieben Stunden betreut. Der Elternbeitrag beträgt in diesem Fall 220,74 €. Berechnung: ((8 h * 5,66 €)*4 Tage) + ((7 h * 5,66 €)*1 Tag)) = 220,74 € oder (39 h * 5,66 €) = 220,74 €
- **Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit**
Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird der monatsgenaue Hortbeitrag für die Ermittlung eines monatlichen Durchschnittbeitrages zugrunde gelegt. Die Individualität führt dazu, dass jeder Träger für seine Hort-Einrichtung den Beitrag selbstständig berechnen muss. Den Trägern liegt hierzu ein entsprechendes Berechnungstool vor.
- **Beitrag für die Randzeiten (Früh- und Spätdienst):**
Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Randzeiten ergibt sich ebenfalls aus dem Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde.
Beispiel: Regelbetreuungszeit sieben Stunden, Kind (Ü3) wird eine Stunde zusätzlich in der Randzeitgruppe betreut, folglich eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden täglich. Der Elternbeitrag für das Kind beläuft sich somit auf 226,40 €. Berechnung: (8 h * 5,66 €) * 5 Tage.
- Grundlage für die Höhe des Elternbeitrags bilden die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden.

Kreis Pinneberg
 Fachdienst Jugend und Bildung
 Abteilung Kindertagesbetreuung
 Förderung von Kindertageseinrichtungen
 Kurt-Wagener-Str. 11
 25337 Elmshorn

Stand: 30.12.2021

Liste der Ansprechpartner/innen in den Wohnortgemeinden bei Fragen zu Ermäßigung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Stadt Barmstedt (auch für Amt Hörnerkirchen)

Amt für Soziales und Jugend
Frau Baumgarten, Tel.: 04123/681-162
Frau Schmuck, Tel.: 04123/681-183
Am Markt 1
25355 Barmstedt

Stadt Elmshorn (auch für Amt Elmshorn-Land)

Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport
Frau Brammer, Tel.: 04121/231-398
Herr Stammerjohann, Tel.: 04121/231-397
Bismarckstraße 13
25335 Elmshorn

Stadt Pinneberg

Fachdienst Kindertagesstätten und Jugend
Frau Busas, Frau Kühn, Frau Meyn, Frau Reinecke
Tel.: 04101 / 211 - 462, -257, -204 und -386
Bismarckstraße 8
25421 Pinneberg

Stadt Quickborn (auch für Bönningstedt und Hasloh)

FB 6 Bürgerdienste
Frau Hase, Tel.: 04106/611-104
Rathausplatz 1
25451 Quickborn
Sozialstaffel@quickborn.de

Stadt Schenefeld

FD öffentliche Sicherheit und Soziales
Frau Günther, Tel.: 040/83037-158
Holstenplatz 3 -5
22689 Schenefeld

Stadt Uetersen

Bürgerservice
Frau Grube, Tel.: 04122/714-304
Frau Ahrens, Tel.: 04122/714-313
Wassermühlenstr. 7
25336 Uetersen

Stadt Wedel

FD Bildung, Kultur und Sport
Frau Lütt, Tel.: 04103/707-408
Frau Kock, Tel.: 04103/707-309
Rathausplatz 3 -5
22880 Wedel

Stadt Tornesch

Amt für soziale Dienste
Frau Kölln, Tel.: 04122/9572211
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Gemeinde Halstenbek

FD Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales
Frau Timm, Tel.: 04101/491118
Gustavstr. 6
25469 Halstenbek

Gemeinde Helgoland

Fachamt Bürgerdienste
N.N., Tel.: 04725/80842
Lung Wai 28
27486 Helgoland

Gemeinde Rellingen

Bürgerservice
Frau Mohr, Tel.: 04101/564-133
Frau Lade, Tel.: 04101/564-139
Hauptstr. 60
25462 Rellingen

Amt Pinnau

Strategische Steuerung
Frau Kullat, Tel.: 04101/7972255
Hauptstr. 60
25462 Rellingen

Amt Geest und Marsch Südholstein

Fachteam Soziale Dienste
Frau Jabs, Tel.: 04122/854-102
Frau Jathe-Klemm, Tel.: 04122/854-121
Frau Seemann, Tel.: 04122/854-166
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

Amt Rantzaу

Frau Niederstraßeer, Tel.: 04123/688-131
Chemnitzstr. 30
25351 Barmstedt

